

Pippirs, Timo

An: Pippirs, Timo
Betreff: WG: Umsetzung der Kostenerstattungsregelungen gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI (vgl. Sonderrundschreiben Nr. 22.2020 vom 06.04.2020)
Anlagen: weitere Informationen Rettungsschirm für stationäre Hospize;
Kostenerstattungs-Festlegungen.pdf; FormularKostenerstattung.xlsx

Von: Gebauer, Silvia

Gesendet: Dienstag, 21. April 2020 15:35

An: Gebauer, Silvia

Betreff: Umsetzung der Kostenerstattungsregelungen gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI (vgl. Sonderrundschreiben Nr. 22.2020 vom 06.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unserer Informationen zur Umsetzung der Kostenerstattungsregelungen gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI (vgl. Sonderrundschreiben Nr. 22.2020 vom 06.04.2020) teilen wir Ihnen mit, dass auch stationäre Hospize unter bestimmten Voraussetzungen Anträge auf Kostenerstattung gegenüber den Krankenkassen stellen können.

Bedingung ist, dass die stationären Hospize einen Versorgungsvertrag nach § 39 a SGB V in Verbindung mit § 72 Abs. 4 SGB XI haben.

Bei fehlender Zulassung als Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Referat Hospiz- und Palliativarbeit des DWiN.

Das Referat Betriebswirtschaftliche Beratung des DWiN unterstützt Sie gerne bei der konkreten Antragstellung und dem Ausfüllen der Exceldatei.

Als Ansprechpartnerin steht Frau Jünke-Mielke unter Tel.: 0511/3604-225 zur Verfügung.

Weitere Detailinformationen entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Schriftwechsel des Bundesverbandes der Diakonie mit Stand vom 17.04.2020.

Herzliche Grüße

i.V.

Friederike Busse

Pastorin

Referat Hospiz- und Palliativarbeit

Bereich Pflege und Gesundheit

Telefon: +49 511 3604 – 262

Telefax: +49 511 3604 – 44262

E-Mail: friederike.busse@diakonie-nds.de

Susanne Jünke-Mielke

Referat Betriebswirtschaftliche Beratung

Bereich Recht und Betriebswirtschaft

Telefon: +49 511 3604 – 225

Telefax: +49 511 3604 – 44 403

E-Mail: susanne.juenke-mielke@diakonie-nds.de